

BGer 8C 254/2021 vom 22. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_254_2021

FR: TF 8C 254/2021 du 22 juin 2021

IT: TF 8C 254/2021 del 22 giugno 2021

Regeste

Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung) | Öffentliches Dienstverhältnis

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
22.06.2021 8C 254/2021 (8C_254/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 22.06.2021 8C 254/2021 (8C_254/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 22.06.2021 8C 254/2021 (8C_254/2021)

Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung) | Öffentliches Dienstverhältnis

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_254/2021 Urteil
vom 22. Juni 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Volksschulamt des Kantons Zürich, Walchestrasse 21, 8090
Zürich, Beschwerdegegner. Gegenstand Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 3. März
2021 (VB.2021.00021). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 3. April 2021 gegen den
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 3. März 2021, in Erwägung,
dass bei Beschwerden, die sich gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen
Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar
und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch
diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE
145 V 304 E. 1.2; 140 III 86 E. 2; 135 V 94 E. 1; je mit Hinweisen), dass die Vorinstanz im
angefochtenen Urteil unter Verweis auf die massgeblichen Bestimmungen (§ 26 LPG /ZH
in Verbindung mit § 19 PG /ZH) einleitend dargelegt hat, das kantonale Recht lasse die
Kündigung der Arbeitsverhältnisse von Vikarinnen und Vikare unter Einhaltung einer Frist
von drei Tagen bzw. beim Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne von § 22 PG /ZH
umgehend jederzeit zu, das heisst selbst wenn die Vikarin oder der Vikar krank seien,
wobei eine Anhörung dazu in der Regel nachträglich durchgeführt werde, dass sie sodann
erwog, die zuständigen Personen der Schulgemeinde B. _____ hätten dem
Beschwerdeführer beim Stellenantritt vom 29. März 2017 klar zum Ausdruck gebracht, an
einer über den 31. März 2017 hinausgehenden Beschäftigung nicht interessiert zu sein,
weshalb ungeachtet der zur Unterzeichnung des Vikariatsrapports durch den
Beschwerdeführer am 29. Mai 2017 führenden Umstände von einer rechtmässig erfolgten
Kündigung des Vikariatseinsatzes auf den 31. März 2017 auszugehen sei, zumal der
Beschwerdeführer beim Stellenantritt nicht in die Lage war, das Wohl der Schülerinnen und
Schüler zu gewährleisten und den Berufsalltag einer Lehrperson zu erfüllen, was eine
fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses erlaubt hätte, dass sie im Weiteren von einer
hinreichend erfolgten nachträglichen Anhörung im Sinne von § 26 Abs. 2 LPG /ZH

ausging, da sich der Beschwerdeführer dazu bei gleichzeitigem Verzicht auf eine mündliche Anhörung schriftlich geäußert habe, dass sie daraus auf das Fehlen eines über die Lohnzahlung bis am 31. März 2017 bestehenden Entschädigungsanspruchs schloss, dass sie sich in verfahrensmässiger Hinsicht auch mit der Rüge der überlangen Verfahrensdauer auseinandersetze und dabei ausführte, weshalb sich daraus keine Entschädigungsansprüche ergäben, dass der Beschwerdeführer dies in verschiedener Hinsicht kritisiert, ohne indessen aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Recht, welches eine Kündigung selbst während einer Krankheit umgehend oder innert drei Tagen (siehe weiter oben) zulässt, gegen übergeordnetes Recht verstossen soll, dass er der vorinstanzlichen Auffassung, wonach selbst wenn er den Vikariatsrapport nicht unterzeichnet hätte, ihm kein weitergehender Lohnanspruch zustünde, ebenso wenig Konkretes entgegen hält, dass er auch nicht qualifiziert aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht in Willkür verfallen sein soll, wenn es von einem Verzicht auf eine mündliche Anhörung ausgegangen ist; lediglich eine zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Willenserklärung angeblich vorhandene Unzurechnungsfähigkeit zu behaupten, reicht eindeutig nicht aus, dass er statt dessen in weiten Teilen ausserhalb davon Liegendes zu thematisieren versucht, wie etwa die zur Unterzeichnung des Rapports vom 29. Mai 2017 führenden Umständen, worin er den Vikariateinsatz als auf den 31. März 2017 für beendet erklärt, dass sich seine Vorbringen - soweit überhaupt hinreichend sachbezogen - insgesamt in einer letztinstanzlich unzulässigen appellatorischen Kritik des vorinstanzlich Entschiedenen erschöpfen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass die Gerichtskosten in Anlehnung an Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG dem Beschwerdeführer zu überbinden sind, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und der Bildungsdirektion des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. Juni 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.